

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit des Zweckverbandes
„Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen“
vom 08.06.2020**

Der Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen erlässt Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorberatender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 2
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung von 160,00 Euro.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Art 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 15,00 Euro. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über einen längeren Zahlungszeitraum in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Biessenhofen, 08.06.2020
ABWASSERVERBAND
AITRANG-RUDERATSHOFEN

Johann Stich
Verbandsvorsitzender